

Allgemeine Verkaufsbedingungen iSi Automotive

1. Allgemeines

Grundlage von Geschäften mit uns sind nur die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur dann, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Die Auslieferung von Waren durch uns bedeutet keine Zustimmung.

Mangels anderer Vereinbarung sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Aufträge und Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie auf unseren Bestellvordrucken angefertigt und firmenmäßig unterzeichnet sind. Mündliche Nebenabreden gelten für uns nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

Die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen, Mustern, Preislisten und dergleichen enthaltenen technischen und kaufmännischen Angaben und Informationen zu unseren Leistungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht werden. Die in Listen, Angeboten oder Verträgen angegebenen Preise unserer Produkte können von uns auch ungeachtet anders lautender vertraglicher Regelungen jedenfalls dann einseitig abgeändert werden, wenn sich ein preisrelevanter Faktor wie insbesondere Energie-, Rohstoff- oder Arbeitskosten oder ein Wechselkurs zu unserem Nachteil entwickeln.

Es obliegt dem Käufer, Importlizenzen bzw. Einfuhrgenehmigungen, zivil- und öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Bestätigungen, die zur Aus- und Durchführung des Vertrages erforderlich sind, rechtzeitig auf seine Kosten zu besorgen.

2. Lieferung/Versand

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verladung und der Versand auf Kosten und Gefahr des Käufers. Für Lieferungen innerhalb Europas gilt die Lieferkondition CIF, für Lieferungen nach Übersee die Lieferkondition FOB Verschiffungs- bzw. Abflughafen, jeweils bezogen auf die INCOTERMS in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Erfüllungsort ist unser Auslieferungswerk, soweit nicht anderes vereinbart ist. Wir werden dem Käufer den Bereitstellungstermin der Ware so rechtzeitig anzeigen, dass dieser die zur Übernahme erforderlichen Vorkehrungen treffen kann. Wir sind zum Abschluss einer Transportversicherung nur verpflichtet, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Lieferfrist ist für jede Lieferung gesondert zu vereinbaren. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung und der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden und von ihm zu erbringenden technischen, kaufmännischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen und Vorleistungen, insbesondere auch der Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Sollten wir eine Mehrweg/Umlaufverpackung verwenden, so bleibt diese in unserem Eigentum. Der Käufer hat diese Mehrweg/Umlaufverpackung pfleglich zu behandeln (insbesondere hinsichtlich Sauberkeit und Vollständigkeit) und für eine ordnungsgemäße Rücklieferung an uns zu sorgen, wobei die Rücktransportkosten von uns getragen werden.

3. Verzug

Verzögert sich die Lieferung durch einen Umstand auf unserer Seite, der aber von uns nicht verschuldet ist, so ist eine angemessene, mindestens vier Wochen betragende Verlängerung der ursprünglichen Lieferfrist zu gewähren. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt insbesondere dann ein, wenn der Käufer seine Verpflichtungen nicht einhält oder wenn durch unvorhergesehene oder außergewöhnliche Ereignisse bei uns oder unseren Zulieferanten die Lieferung verzögert wird. Bei Sonder- und Spezialanfertigungen beträgt die angemessene Nachfrist acht Wochen.

Haben wir einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Käufer nach seiner Wahl Erfüllung verlangen oder, unter Setzung einer dem Ausmaß der vorher genannten Fristen entsprechenden Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren sowie aller gelieferten Waren, die für sich alleine nicht verwendbar sind, erklären. Bereits gelieferte und nicht verwendete Waren hat der Käufer an uns zurückzustellen. Bereits geleistete Zahlungen sind dem Käufer rückzuerstatten. Bei grobem Verschulden auf unserer Seite sind wir zum Ersatz des Nichterfüllungsschadens verpflichtet. Andere als die oben genannten Ansprüche aufgrund Lieferverzug sind ausgeschlossen.

Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereit gestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die verzögerte Lieferung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von uns verschuldet, so können wir entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei Sonder- und Spezialanfertigungen ist der Käufer jedenfalls zur Annahme verpflichtet. Verweigert er dennoch die Annahme, so gilt ein nicht dem richterlichem Mäßigungsrecht unterliegender pauschalierter Schadenersatz in Höhe des Kaufpreises als vereinbart.

Des Weiteren können wir bei Eintritt des Käuferverzuges und nach Aussonderung der Ware deren Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Käufers vornehmen und vom Käufer die Bezahlung des Kaufpreises verlangen. Die mit diesem Annahmeverzug und seinen Konsequenzen verbundenen Aufwendungen sind uns zu ersetzen. Allfällige darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche von uns bleiben davon unberührt.

4. Rechnung und Zahlung

Wenn nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Käufer kann seine Zahlungsverpflichtungen nicht durch Aufrechnung gegenüber uns tilgen. Insbesondere ist er nicht berechtigt, fällige Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung oder wegen bestehender Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bei - auch unverschuldetem - Zahlungsverzug verpflichtet sich der Käufer uns alle entstehenden Kosten, Spesen und Barauslagen, die aus der Verfolgung unserer berechtigten Ansprüche resultieren, zu ersetzen.

Wurden Teillieferungen vereinbart und gerät der Käufer hinsichtlich der Bezahlung einer Teillieferung in Verzug, so wird der gesamte Restkaufpreis fällig.

5. Gewährleistung/Haftung

Wir weisen darauf hin, dass die von uns gelieferten Waren die vertragsgemäße Sicherheits- und Funktionstauglichkeit nur bei strikter Beachtung und vollständiger Einhaltung von Industrienormen, Sicherheitsbestimmungen, Bedienungsanleitungen und sonstigen Vorschriften bieten. Die Gewährleistungsfrist von sechs Monaten beginnt mit der Lieferung des Kaufgegenstandes durch uns zu laufen. Die Gewährleistungsansprüche sind mit eingeschriebenem Brief unter möglichst genauer Beschreibung der aufgetretenen Mängel sowie unter Beilage der Rechnungskopie ohne jeden Verzug geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist das Datum des Poststempels. Ist der Käufer mit von ihm zu erbringenden Leistungen, insbesondere Zahlungen, ganz oder zum Teil in Verzug, können wir die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche ablehnen.

19.05.2014

Wurde vom Käufer ein unter die Gewährleistung fallender Mangel ordnungsgemäß gerügt, werden wir den vertragsgemäßen Zustand der Ware auf die uns am besten erscheinende Weise herstellen.

Wird eine Rücksendung der mangelhaften Ware erforderlich, so sind mangels anderer Vereinbarung Kosten und Risiko der Rücksendung vom Käufer zu tragen.

Die Gewährleistungspflicht gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie entfällt insbesondere für Mängel, die bedingt sind durch:

- (a) unsachgemäße, den mitgelieferten Anweisungen widersprechende Inbetriebnahme oder Gebrauch durch den Käufer oder dessen Beauftragte;
- (b) unsachgemäße, durch den Käufer oder dessen Beauftragte durchgeführte Eingriffe oder Veränderungen;
- (c) Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder der Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung der Waren, der Sicherheitsbestimmungen sowie sonstiger Bestimmungen;
- (d) natürliche betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie höhere Gewalt.

Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haften wir nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Einsparungen, Zinsverlusten oder Schäden aus Ansprüchen Dritter.

6. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehalte

Zeichnungen, technische Berechnungen und sonstige Ausführungsbehalte sind, soweit erforderlich, kostenlos vom Käufer beizustellen.

7. Übergang des Eigentums

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises in unserem Alleineigentum. Dies gilt auch dann, wenn unsere Ware verarbeitet oder eingebaut und/oder weiterveräußert wird, wobei uns in letzterem Fall der Käufer schon jetzt - die nicht vollständige Bezahlung des Kaufpreises vorausgesetzt - die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen abtritt, wobei der Käufer diesfalls verpflichtet ist, den Erlös aus den Vorbehaltsverkäufen gesondert zu verwahren und diese Forderungsabtretung in seinen Geschäftsbüchern anzumerken.

8. Anwendbares Recht

Auf unsere Rechtsbeziehung zum Käufer ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendung der Regelungen des UN-Kaufrechtes sowie etwaiger anderer einschlägiger internationaler Vereinbarungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit uns im Zusammenhang mit diesem Vertrag geführt werden, ist ausschließlich das für unseren Sitz sachlich zuständige Gericht.

10. Schlussbestimmungen

Der Käufer verpflichtet sich zur Geheimhaltung in Bezug auf alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns zur Kenntnis gelangten Informationen. Er erteilt seine Zustimmung, dass personenbezogene Daten aus der Geschäftsbeziehung von uns an andere mit uns konzernmäßig verbundene Gesellschaften übermittelt werden.

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sofern wir im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung Informationen oder Unterlagen benötigen, verpflichtet sich der Käufer, uns diese jederzeit auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen rechtlich unwirksam sein, so hat dieser Umstand keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder des Vertrages insgesamt.